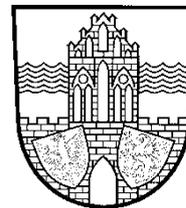


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das  
Mitglied des Kreistages  
Frau Birgit Bader

*nachrichtlich*  
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt  
Bearbeiter(in): Herr Blohm  
Zimmer-/Haus-Nr.: 319 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 28 68  
Telefax: 03984 / 70 45 99  
E-Mail: [torsten.blohm@uckermark.de](mailto:torsten.blohm@uckermark.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	09.11.2020	2020/681/004/UNB	01.12.2020

## Zusatzanfrage zu Ihren Anfrage DS-Nr. AF/229/2020 an die Landrätin – Naturschutzbeirat

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Zusatzanfrage beantworte ich wie folgt:

### Frage 1

Nach § 35 (1) BbgNatSchAG sind die Mitglieder des Naturschutzbeirates in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Wurde der Naturschutzbeirat seit seiner Gründung in 2017 einbezogen in folgende Verfahren bzw. Maßnahmen?

1. Erarbeitung von Unterhaltungsplänen der Wasser- und Bodenverbände,
2. Gewässerausbau im FFH-Gebiet Templiner Kanal,
3. Erarbeitung von Schutzverordnungen für NSG,
4. Eingriffe in die Landschaft durch die Gas-Pipeline,
5. Bau eines Tierparks in Templin,
6. Sanierung des Bahnkörpers im Faulen Ort (Bahnverbindung Stralsund-Berlin),
7. Ausbau eines Parkplatzes am Ahornsee-Hotel in Templin

### Antwort 1

zu 1. Nein, der Gesetzgeber sieht eine Beteiligung nicht vor.  
Die Erarbeitung der Unterhaltungspläne für die Gewässer II. Ordnung obliegt allein den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden. Unabhängig davon sind auch diese Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Wassergesetz mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde schlägt den Mitgliedern des Naturschutzbeirates vor, ihnen die Unterhaltungspläne der Wasser- und Bodenverbände, die im Landkreis Uckermark tätig sind, in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, so dass sich der Naturschutzbeirat damit bei Bedarf befassen kann.

- zu 2. ja
- zu 3. ja
- zu 4. Nein, die Beteiligung hätte durch die federführende Behörde, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), erfolgen können.
- zu 5. Nein, keine Beteiligung vorgeschrieben (Baugenehmigungsverfahren, vgl. „Mitwirkungskatalog“ gemäß Ziff. 2.3 Naturschutzbeiräte-Erlass).
- zu 6. ja
- zu 7. Nein, kein Antrag bzw. Vorgang im Landwirtschafts- und Umweltamt.

„Wichtige Entscheidungen“ i.S.v. § 35 (1) BbgNatSchAG definiert Ziff. 2.3 des Naturschutzbeiräte-Erlasses. Was darüber hinaus als „wichtige Entscheidung“ anzusehen ist, entscheidet die untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Maßstäbe dieses Erlasses. In der Uckermark geschieht dies in Abstimmung mit dem Beirat. Da es rechtlich nicht gefordert, praktisch unmöglich und vom Beirat bisher ausdrücklich nicht gewünscht ist, wird er nicht bei jedem Vorgang beteiligt, mit dem die UNB befasst ist. Anpassungen des „Beteiligungskataloges“ sind auf Wunsch und Vorschlag des Naturschutzbeirates jederzeit möglich.

Ein grundsätzliches und im Übrigen landesweites Problem besteht darin, dass bei allen durch Bundes- oder Landesbehörden geführten Vorhaben keine Beiratsbeteiligung erfolgt. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass sich der Beirat regelmäßig mit vergleichsweise unbedeutenden Vorgängen gemäß Ziff. 2.3 befasst, zu Großvorhaben (z.B. Straßenausbau, Errichtung von Windkraftanlagen) aber regelmäßig nicht gehört wird.

## **Frage 2**

Nach § 35 (1) BbgNatSchAG sollen die Mitglieder des Naturschutzbeirates der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln. Wie erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates?

## **Antwort 2**

Grundsätzlich ist der Naturschutzbeirat nicht an Weisungen, Aufträge oder Richtlinien der Naturschutzbehörde gebunden (Ziff. 2.1 Naturschutzbeiräte-Erlass).

Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates orientiert sich an Ziff. 2.2.2 Naturschutzbeiräte-Erlass. Demnach kann er sich unmittelbar an die Öffentlichkeit wenden, soll sich aber dazu frühzeitig mit der Naturschutzbehörde abstimmen. Angelegenheiten, die einer

Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen sowie Informationen zu laufenden Verwaltungsverfahren dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

Ob und in welchem Umfang der Beirat die Aufgabe „Öffentlichkeitsarbeit“ wahrnimmt, liegt in seinem Ermessen und ist maßgeblich von den zeitlichen und personellen Kapazitäten abhängig.

### **Frage 3**

Wie oft hat der Beirat in 2018 und 2019 getagt? Tagte er öffentlich (siehe Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates § 4)?

### **Antwort 3**

Der Beirat tagte in den Jahren 2018 und 2019 jeweils siebenmal.

Gemäß § 4 (1) der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates des Landkreises Uckermark haben die Sitzungen einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

Häufig hatten die Sitzungen nur einen nichtöffentlichen Teil, da lediglich Vorlagen der Verwaltung bzw. von Beiratsmitgliedern eingebrachte Themen zu konkreten Vorgängen beraten wurden (2018 6x; 2019 4x).

In vier Fällen (2018 1x; 2019 3x) gab es in einem einleitenden öffentlichen Teil Informationen, Vorträge oder Exkursionen zu verschiedenen Themen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Karsten Stornowski  
3. Beigeordneter